

**Der Senator für Inneres und Sport**

Stand vom / Version: [26.09.2023]/[1]

In Kraft seit: [01.12.2023]

Veröffentlichung im Transparenzportal: [Ja]

Federführung: [35]

Bremen, [26.09.2023]

**Erlass**

**SIS 3-43/001**

**Warnung und Information der Bevölkerung bei Gefahren**

**(Warnerlass)**



## Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines.....	4
1.1	Bedeutung der Warnung bei Gefahren und vorsorgliche Informationen .....	4
1.2	Modulares Warn-System (MoWaS) .....	4
1.2.1	MoWaS-Warnstufen .....	4
1.2.2	Räumlicher Gefährdungs- und Warnbereich .....	5
2	Zuständigkeiten.....	6
2.1	Bund .....	6
2.2	Freie Hansestadt Bremen (Land) .....	6
2.3	Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven .....	6
2.4	MoWaS-Vorlagensystem (MoWaS vS/E – Zugang).....	6
3	Warnung und Information .....	8
3.1	Warnmittel.....	8
3.2	Sirenen .....	8
3.2.1	Sirenensignale .....	8
3.2.2	Nutzung von Informationssystemen.....	9
3.2.3	Sirenenkataster .....	9
3.2.4	Bundesweiter Warntag .....	9
4	Warnprozess .....	11
4.1	Fachliche Bewertung und Entscheidung über eine Warnung .....	11
4.2	Dokumentationspflicht .....	11
5	Inkrafttreten.....	11

## **Zielsetzung und Anwendungsbereich**

100 Der vorliegende Erlass regelt die Warnung und Information der Bevölkerung durch Katastrophenschutzbehörden und Feuerwehren im Land Bremen.

### **1. Allgemeines**

#### **1.1 Bedeutung der Warnung bei Gefahren und vorsorgliche Informationen**

110 Eine rechtzeitige Warnung der Bevölkerung ist für eine erfolgreiche Schadenbewältigung unerlässlich. Informationen zu bestimmten Verhaltensweisen stellen eine wichtige Ergänzung der Gefahrenabwehrmaßnahmen dar. Die Selbsthilfefähigkeit und die eigenverantwortliche Gefahrenvermeidung der Bevölkerung soll somit gestärkt werden.

111 Eine Warnung besteht grundsätzlich aus

- einem Weckeffekt und
- Hinweisen auf bzw. Informationen über die Gefahr(en) sowie Verhaltensanweisungen für die Bevölkerung.

112 Warnungen der Bevölkerung sind zu veranlassen, wenn als Folge einer Gefährdungslage Lebens- oder erhebliche Gesundheitsgefahren für eine größere Gruppe von Personen oder erhebliche Gefahren für bedeutende Sachwerte unmittelbar bevorstehen oder zu befürchten sind und ein kurzfristiges Verhalten der Bevölkerung erreicht werden soll. Mit einer Warnung ist zwingend auch immer eine Information an die Bevölkerung verbunden.

113 Eine vorsorgliche Information kann erforderlich sein, wenn zwar objektiv keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gegeben ist, eine Information aber aufgrund subjektiver Wahrnehmung der Bevölkerung oder durch fehlerhafte Information durch nicht autorisierte Dritte geboten erscheint.

#### **1.2 Modulares Warn-System (MoWaS)**

120 MoWaS ist das zentrale Warnsystem von Bund, Ländern und Kommunen zur Warnung im Zivil- und Katastrophenschutz sowie bei anderen erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und bildet die Grundlage zur Verbreitung von Warnmeldungen über unterschiedliche Warnmultiplikatoren. Anlassbezogen muss eine Warnung mittels MoWaS durch andere örtlich vorhandene Warn- und Informationsmittel ergänzt werden, damit diese wirksam ist bzw. ihre Wirksamkeit verstärkt wird.

##### **1.2.1 MoWaS-Warnstufen**

121 Die Warnstufen in MoWaS werden nach Priorität in die Stufen 1 „Hoch“, 2 „Mittel“ und 3 „Niedrig“ eingeteilt. Die Einstufung richtet sich im konkreten Fall nach der zeitlichen Dringlichkeit der Warnung.

- Die Warnstufe 1 „Hoch“ entspricht einer amtlichen Gefahrendurchsage, d.h. die Medien sind verpflichtet, die Warnung sofort und unverändert zu senden. Im Fernsehen wird sofort ein Nachrichtenband eingeblendet, Radiosendungen werden sofort unterbrochen.
- Die Warnstufe 2 „Mittel“ entspricht einer amtlichen Gefahrenmitteilung, d.h. die Medien können den Text der Warnung redaktionell anpassen. Im Fernsehen wird unverzüglich ein Nachrichtenband eingeblendet, Radiosendungen werden an geeigneter Stelle unterbrochen.
- Die Warnstufe 3 „Niedrig“ entspricht einer Gefahreninformation, d.h. die Medien entscheiden über den Umgang mit der Warnung.

### **1.2.2 Räumlicher Gefährdungs- und Warnbereich**

- 122 MoWaS ermöglicht Festlegungen zu georeferenzierten Bereichen (Gefährdungsbereich und Warnbereich). Der Warnbereich umfasst den Teil des Gefährdungsbereichs, der in den Zuständigkeitsbereich fällt. Warnbereiche sind entsprechend systembedingt vorgegeben.
- 123 Geht der Gefährdungsbereich über den eigenen Warnbereich hinaus, werden die betroffenen Nachbarleitstellen automatisiert über MoWaS informiert. Zusätzlich muss eine Information und Abstimmung erfolgen, insbesondere hinsichtlich der verwendeten Warn- und Informationsmittel.

## **2 Zuständigkeiten**

### **2.1 Bund**

- 210 Die Warnung im Zivilschutzfall ist Aufgabe des Bundes. Dieser hat insbesondere zur Warnung vor Luftkriegsgefahren und großräumigen radiologischen Gefahren ein satellitengestütztes modulares Warnsystem (MoWaS) aufgebaut, welches angeschlossene Fernseh- und Hörfunkanstalten, Sirenen, Anwendungssoftware (Warn-Apps) und andere Medien innerhalb von maximal einer Minute mit Warnmeldungen erreichen kann. Für die Wahrnehmung seiner Aufgaben bedient sich der Bund dabei auch kommunaler Warn- und Informationsmittel.
- 211 Die Katastrophenschutzbehörden können eigene Warn- und Informationsmittel ergänzend hierzu aktivieren (sog. Warn- und Informationsmix).

### **2.2 Freie Hansestadt Bremen (Land)**

- 220 In der Freien Hansestadt Bremen stehen dem Land und den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven zwei MoWaS-Vollstationen zur Verfügung, um die Bevölkerung vor Gefahren und im Katastrophenfall zu warnen. Die Stadtgemeinden können eigene Warnmittel ergänzend hierzu aktivieren (sog. Warn- und Informationsmix).
- 221 Der Senator für Inneres und Sport warnt in eigener Zuständigkeit, soweit eine Gefahr für das ganze Land vorliegt. Er bedient sich hierzu für die Stadtgemeinde Bremen der Feuerwehr- und Rettungsleitstelle (FRLSt) der Feuerwehr Bremen als Katastrophenschutz-Meldekopf, und für die Stadtgemeinde Bremerhaven der Integrierten Regionalleitstelle Unterweser-Elbe (IRLS) welche über jeweils eine MoWaS-Station in Vollausstattung (MoWaS S/E-Station) verfügen.
- 222 Dem Senator für Inneres und Sport obliegen Grundsatzfragen mit den Radio- und Fernsehsendern in Angelegenheiten des Warnwesens im Benehmen mit den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven.

### **2.3 Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven**

- 230 Die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven nehmen die Aufgabe der Warnung ihrer Bevölkerung auf Grundlage dieses Erlasses wahr. Orientiert an ihren örtlichen Bedürfnissen können ergänzende Regelungen auf kommunaler Ebene getroffen werden. Hierzu zählt insbesondere das Auslösen von Warn- und Informationsmitteln ohne die Nutzung von MoWaS.
- 231 In der Stadtgemeinde Bremen verfügt die Feuerwehr- und Rettungsleitstelle (FRLSt) der Feuerwehr Bremen über eine MoWaS-Station in Vollausstattung (MoWaS S/E-Station). In ihrer Funktion als Katastrophenschutz-Meldekopf übernimmt sie die Warnungen für die Stadtgemeinde Bremen. Die MoWaS-Station in Bremerhaven fungiert als Redundanz für die MoWaS-Station in Bremen.
- 232 In der Stadtgemeinde Bremerhaven verfügt die Integrierte Regionalleitstelle Unterweser-Elbe (IRLS) der Feuerwehr Bremerhaven über eine MoWaS-Station in Vollausstattung. Mit dieser kann der lokale Warnmix angesteuert werden. Die MoWaS-Station in Bremen fungiert als Redundanz für die MoWaS-Station in Bremerhaven.

### **2.4 MoWaS-Vorlagensystem (MoWaS vS/E – Zugang)**

- 240 Mit Zustimmung des Senators für Inneres und Sport können auf Landes- und kommunaler Ebene weitere MoWaS S/E-Stationen installiert oder zu deren Ergänzung

weitere Einrichtungen mit vorlagenerstellenden MoVas vs/E-Zugängen ausgestattet werden.

### 3 Warnung und Information

#### 3.1 Warnmittel

310 Um einen möglichst hohen Verbreitungsgrad einer Warnung bei der Bevölkerung zu erreichen, ist ein Mix aus unterschiedlichen Warnmitteln vorzusehen (sog. Warnmix).

311 Hierbei sind insbesondere folgende Warnmittel einzubinden:

- MoWaS-Warnmultiplikatoren:
  - Regionale Medien
  - überregionale Medien
  - Warn-Apps
  - Informations- und Werbetafeln
- Hörfunksender, die nicht über MoWaS angesteuert werden, z.B. Lokale Hörfunksender
- Ortsfeste und mobile Sirenen
- Durchsagen mittels Lautsprecher von entsprechend ausgerüsteten Warnfahrzeugen
- Cell Broadcast
- Social Media

Diese Aufzählung ist nicht abschließend, kann sich verändern und kommunal Unterschiede aufweisen.

#### 3.2 Sirenen

320 Eine großflächige und zeitnahe Warnung der Bevölkerung zu Gefahrenlagen ist insbesondere über den Weckeffekt von Sirensignalen zu erreichen. Sirenen können ortsfest oder mobil ausgeführt werden. Jede Stadtgemeinde hat ein kommunales Sirenenetz aufzubauen und zu unterhalten. Die ortsfesten Sirenenetze in den Stadtgemeinden müssen auch in Teilbereichen auslösbar sein.

##### 3.2.1 Sirensignale

321 Es werden die folgenden Signale festgelegt, die den aus der Vergangenheit bekannten Signalen der Zivilschutzsirenen des Bundes entsprechen (siehe Abb. 1):

322 Sirenenprobe: Kurzer (5-20 Sekunden) Dauerton zum Überprüfen der technischen Funktionsfähigkeit der Sirene(n); die Lautstärke kann gegenüber den anderen Signalen reduziert sein. Zusätzlich kann eine Sprachdurchsage zu Informationszwecken erfolgen.

323 Alarmierung der Feuerwehr (Feueralarm): 1 Minute Dauerton, zweimal unterbrochen. Grundsätzlich soll die Alarmierung der Feuerwehr über Funkmeldeempfänger durchgeführt werden.

324 Warnung der Bevölkerung vor Gefahren: Ein einminütiger Heulton (auf- und abschwellend). Zusätzlich kann eine Sprachdurchsage zu Informationszwecken erfolgen. Es kann erforderlich sein, das Signal mehrfach zu wiederholen. Eine entsprechende Pause zwischen den Wiederholungen ist dabei zu berücksichtigen.

325 Entwarnung: 1 Minute Dauerton

326 Soweit die vorhandenen Sirenen-Systeme technisch geeignet sind, können die auslösenden Stellen auch Sprachdurchsagen durchführen. Soweit dies beabsichtigt ist, sollen szenarienbasierte Standardtexte vorbereitet werden.



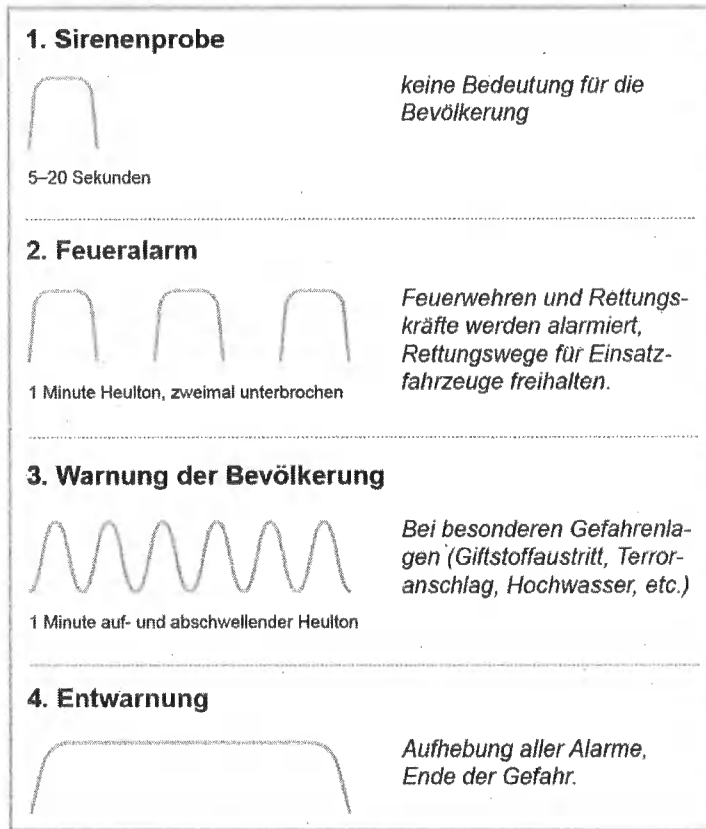


Abb. 1: Sirensignale

### 3.2.2 Nutzung von Informationssystemen

327 Das Signal zur Warnung bei Gefahren beinhaltet für die Bevölkerung grundsätzlich die Aufforderung, das Radio / einen lokalen Radio- oder Fernsehsender einzuschalten. Soweit die Sirenen ausgelöst werden, muss von den Aufgabenträgern sichergestellt sein, dass mit Auslösen der Sirensignale geeignete Informationssysteme aktiviert werden, insbesondere die entsprechenden Hörfunk- und Fernsehsender einen Warntext zum Verlesen innerhalb des Sendebetriebs erhalten haben.

### 3.2.3 Sirenenkataster

328 Die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven melden dem Senator für Inneres und Sport Daten zu Position, Leistung und Auslöse-Codes ihrer Sirenen. Mobile Sirenen sind entsprechend zu bezeichnen. Die Daten sind jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres zu aktualisieren. Die Daten der beiden Stadtgemeinden werden vom Senator für Inneres und Sport an das Bundeswarnmittelkataster übermittelt.

### 3.2.4 Bundesweiter Warntag

329 Die beiden Stadtgemeinden nehmen grundsätzlich am bundesweiten Warntag teil. Sollte dieser entfallen, kann ersatzweise ein Landeswarntag stattfinden.

330 Die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven können eigene Sirenenproben durchführen. Diese sollen zu möglichst regelmäßigen Tages- und Uhrzeiten durchgeführt werden, um Irritationen in der Bevölkerung zu vermeiden. Entsprechende Informationen sind rechtzeitig und in geeigneter Weise zu verbreiten.

331 Soweit ein bundesweiter Warntag stattfindet, führen der Senator für Inneres und Sport und die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit über den Aktionstag und insbesondere die Probealarme durch.

## **4 Warnprozess**

### **4.1 Fachliche Bewertung und Entscheidung über eine Warnung**

- 410 Die Entscheidung über die Auslösung einer landesweiten Warnmeldung und Entwarnung trifft der Senator für Inneres und Sport in Abstimmung mit der Stadtgemeinde Bremerhaven.
- 411 Die Entscheidung über die Auslösung einer Warnmeldung und Entwarnung auf Ebene der Stadtgemeinden treffen jeweils der Senator für Inneres und Sport für die Stadtgemeinde Bremen (ohne das stadtbremische Überseehafengebiet) und der Oberbürgermeister der Stadt Bremerhaven für die Stadtgemeinde Bremerhaven und das stadtbremische Überseehafengebiet.
- 412 Der Senator für Inneres und Sport und der Oberbürgermeister der Stadt Bremerhaven können ihre Zuständigkeiten gemäß der Ziffern 410 resp. 411 auf ihnen zugeordnete Ämter und Behörden übertragen.
- 413 Bei der Entscheidung über die Auslösung einer Warnmeldung ist zu beachten, dass zu häufiges Warnen dazu führen kann, dass ein Gewöhnungseffekt eintritt und die Handlungsanweisungen nicht oder nicht mehr befolgt werden.

### **4.2 Dokumentationspflicht**

- 420 Die Entscheidung über Auslösung einer Warnmeldung sowie über ihre Verbreitung, Form und Inhalt ist ebenso zu dokumentieren wie die Entscheidung über eine Entwarnung.
- 421 Soweit die Entscheidung über die Auslösung einer Warnmeldung nicht von dem Senator für Inneres und Sport getroffen wurde, ist von der auslösenden Stelle eine WE-Meldung im Sinne des Erlasses über die Meldung wichtiger Ereignisse (WE-Erlasse) zu erstellen.

## **5 Inkrafttreten**

- 500 Dieser Erlass tritt am 01.12.2023 in Kraft

Im Auftrag



Dr. Heinke, SD  
Abteilungsleiter

